

## Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2017/...)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

*Berufsausübungsbewilligungen und weitere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für

- a) *(geändert)* in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten 300-500
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *(geändert)* Assistenten und Assistentinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-200

<sup>2)</sup> Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.

*§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

*Betriebsbewilligungen, andere Bewilligungen sowie weitere Dienstleistungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für

- a) *(geändert)* öffentliche Apotheken und Drogerien 100-1'000

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [615.11](#).

# [Geschäftsnummer]

- b) *(geändert)* ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken  
*Unteraufzählung unverändert.*
- c) *(geändert)* Spital- und Heimapotheken 100-2'000
- c<sup>bis</sup>) *(neu)* andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen 100-500
- d) *(geändert)* den Versandhandel 100-2'000
- e) *Aufgehoben.*
- f) *(geändert)* die Lagerung von Blut und Blutprodukten 100-1'000
- g) *(geändert)* Spitäler 2'000-10'000
- h) *Aufgehoben.*
- i) *(geändert)* alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens 500-5'000

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für

- a) *(geändert)* die Herstellung von Arzneimitteln 400-2'000
- a<sup>bis</sup>) *(neu)* die Abgabe von Arzneimitteln an Messen und Ausstellungen 50-200
- a<sup>ter</sup>) *(neu)* den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen 100-300

<sup>3</sup> Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-500 Franken.

## § 44 Abs. 1 *(geändert)*

*Disziplinar massnahmen und Entzug von Bewilligungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Gebühren für Disziplinar massnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.

## § 86<sup>bis</sup> *(neu)*

*Leichenpässe*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 30 Franken.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

# [Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.